

Die Neuregelung auf einen Blick

Durch eine Änderung des Abs. 3 Nr. 4 ist der bisherige modifizierte Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG durch einen Verweis auf den neu gefassten § 82 Abs. 2 Satz 2 EStG ersetzt worden. Dadurch ist die bestehende Verwaltungspraxis zu den produktbezogenen Anforderungen des Förderbetrags gesetzlich festgeschrieben worden.

Fundstelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

§ 100

Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018
(BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

(1) bis (2) *unverändert*

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass

1. der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt;
2. der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt;
3. im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn (§ 39b Absatz 2 Satz 1 und 2), der pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a Absatz 1 und 3) oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt (§ 40a Absatz 2 und 2a) nicht mehr beträgt als
 - a) 73,34 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
 - b) 513,34 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
 - c) 2200 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
 - d) 26400 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum;

4. eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen **entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist**;
5. sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird; der Prozentsatz kann angepasst werden, wenn die Kalkulationsgrundlagen geändert werden, darf die ursprüngliche Höhe aber nicht überschreiten.

(4) bis (5) *unverändert*

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Heribert M. **Anzinger**, Ulm

Kompaktübersicht

J 18-1 **Inhalt der Änderung:** Die Neuregelung des Abs. 3 Nr. 4 ersetzt den modifizierten Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG durch einen Verweis auf den neu gefassten § 82 Abs. 2 Satz 2 EStG.

J 18-2 **Rechtswentwicklung:**

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2018** s. § 100 Anm. 7.

► **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377; Gesetzesmaterialien s. BTDrucks. 19/4455 und BTDrucks. 19/5595): Änderung der produktbezogenen Voraussetzungen des Förderbetrags in Abs. 3 Nr. 4 durch einen Verweis auf § 82 Abs. 2 Satz 2.

J 18-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung ist gem. Art. 20 Abs. 1 des „JStG 2018“ v. 11.12.2018 am 15.12.2018 in Kraft getreten und erfasst alle im VZ 2018 und damit alle seit Inkrafttreten der Vorschrift (s. § 100 Anm. 7) geleisteten ArbG-Beiträge.

J 18-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

► **Grund der Änderung:** In § 82 Abs. 2 Satz 2 wurden die für die betriebliche Altersversorgung erforderlichen Vorgaben hinsichtlich der Auszahlungsformen neu gefasst und der Bezug im bisherigen Schlusssatz von § 82 Abs. 2 Satz 1 EStG auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG aufgelöst. Der in Abs. 3 Nr. 4 nunmehr vorgenommene Verweis auf diese Vorschrift vereinheitlicht die produktbezogenen Voraussetzungen für alle Förderinstrumente der Altersversorgung. In gleicher Weise sind auch die Verweise in § 3 Nr. 56 und 63 sowie § 93 Abs. 2 Satz 2 auf die neue Definition in § 82 Abs. 2 Satz 2 bezogen worden.

► **Bedeutung der Änderung:** Die Neuregelung des § 82 Abs. 2 Satz 2, auf die nunmehr verwiesen wird, übernimmt die Verwaltungspraxis des BMF-Schreibens v. 6.12.2017 (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 68, betr. steuerliche Förderung der bAV). Der Gewährung des Förderbetrags stehen damit auch solche Vorsorgeformen nicht entgegen, die anstelle einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen eine Einmalkapitalauszahlung erlauben (BTDrucks. 19/4455, 45).

Im Einzelnen s. § 82 Anm. J 18-1 ff.

§ 100